

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Katherina Reiche, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 33 / 2015 (28. August 2015)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Entwurf des Pflegestärkungsgesetzes II vorgestellt
3. Bundeskabinett beschließt 25. Subventionsbericht
4. Staat erzielt im 1. Halbjahr 2015 Überschuss von 21,1 Milliarden Euro
5. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

mit Entsetzen und Fassungslosigkeit müssen wir feststellen, mit welcher Brutalität und Skrupellosigkeit Schleuserbanden Geld mit dem Schicksal von Flüchtlingen verdienen, denen Menschenleben nichts wert sind. Hier ist - wie bei der Aufnahme und Verteilung der Flüchtlinge - die gesamte Europäische Union gefordert, endlich gemeinsam und tatkräftig zu handeln. Mit großer Besorgnis müssen wir zudem zunehmend fremdenfeindliche Tendenzen in unserem Land feststellen, die durch nichts zu rechtfertigen sind und denen wir gemeinsam entschieden entgegenzutreten müssen.

Zur Bewältigung der weiter zunehmenden Flüchtlingsströme wird der Bund den Ländern und Kommunen zusätzlich 500 Millionen Euro für die Ernährung, medizinische Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bereitstellen. Damit wird die ursprünglich für das Jahr 2016 geplante Zahlung an Länder und Kommunen auf das laufende Jahr vorgezogen. Ab

dem kommenden Jahr 2016 wird sich der Bund dauerhaft an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligen, die für die Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Ferner hat der im Rahmen der Bund-Länder-Besprechung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 19. August 2015 vereinbarte Bund-Länder-Koordinierungsstab Asyl die Arbeit aufgenommen. Der Koordinierungsstab soll vor allem einen festen Rahmen bieten, in dem Bund, Länder und Kommunen operativ nach gemeinsamen Lösungen für die akut auftretenden Probleme bei der Registrierung, Verteilung, Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden sowie der Bearbeitung der Asylverfahren suchen und diese beschließen können.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Entwurf des Pflegestärkungsgesetzes II vorgestellt

Das Bundeskabinett hat bereits am 12. August 2015 den Entwurf des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in die Praxis umgesetzt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden.

Bereits Anfang 2015 wurde mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz die Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen nun weitere Verbesserungen. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung.

Außerdem wird die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen bereits 2017 weitere rund 1,2 Milliarden Euro für die Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung. Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung macht es möglich, die Beitragssätze bis in das Jahr 2022 stabil zu halten. Das sind zwei Jahre mehr als bislang angenommen.

Das neue Leistungsrecht setzt das Ziel des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit und der verbliebenen Fähigkeiten bereitzustellen, systematisch um. Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (insbesondere Demenz). Die bisherigen Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in das reguläre Leistungsrecht integriert. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

2.1. Die fünf Pflegegrade

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.

Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich die Einstufung in einen Pflegegrad. Die sechs Bereiche sind:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

2.2. Mehr Unterstützung für Pflegebedürftige

Die Unterstützung setzt künftig deutlich früher an. In Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes (z.B. altersgerechte Dusche) oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen. Somit wird der Kreis der Menschen, die erstmals Leistungen der Pflegeversicherung bekommen, deutlich erweitert. In den kommenden Jahren wird mit zusätzlich 500.000 Anspruchsberechtigten gerechnet.

In der vollstationären Pflege kommt es für die Betroffenen nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an, sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der aus eigener Tasche bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Dieser unterscheidet sich zwischen den Pflegeheimen. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Auch diese unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Hauptleistungsbeträge in Euro

	PG I	PG II	PG III	PG IV	PG V
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht

2.3. Überleitung bereits Pflegebedürftiger

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet. Niemand muss einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen. So wird für die Betroffenen unnötiger zusätzlicher Aufwand vermieden. Dabei gilt: Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr.

Konkret gilt die Formel: Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. (Beispiele: Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet).

Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad. (Beispiel: Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.)

2.4. Weitere neue Regelungen

- In stationären Pflegeeinrichtungen hat künftig jeder Versicherte Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.
- Das Pflegestärkungsgesetz II stärkt den Grundsatz "Reha vor Pflege". Durch Rehabilitationsleistungen kann der Eintritt von Pflegebedürftigkeit verhindert oder hinausgezögert werden. Deshalb wird der Medizinische Dienst zur Anwendung eines bundesweit einheitlichen, strukturierten Verfahrens für die Rehabilitationsempfehlungen verpflichtet.
- Pflegepersonen, z.B. pflegende Angehörige, werden in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert: Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Außerdem werden mehr Menschen unterstützt. Denn auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert. Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert. Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflege Tätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflege Tätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Information und Beratung werden neu strukturiert und ausgeweitet und die Beratung selbst wird qualitativ verbessert. Die Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anbieten. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Pflegeberatung mit weiteren Beratungsstellen vor Ort – z.B. der Kommunen – durch verbindliche Landesrahmenverträge verbessert werden.
- Der Entwurf enthält zudem Änderungen zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Versicherten und Pflegebedürftigen von Bürokratie. So soll das Gutachten des Medizinischen Dienstes zur Einstufung in einen Pflegegrad künftig den Betroffenen automatisch, also ohne bislang erforderliche Antragstellung zugehen (mit Widerspruchsmöglichkeit). Zudem ist vorgesehen, dass bei Einwilligung der Betroffenen die Empfehlungen des Medizinischen Dienstes zur Hilfsmittel- bzw. Pflegehilfsmittelversorgung von den Pflegekassen künftig gleich als Antrag zu werten sind und fachlich durch die Pflege- bzw. Krankenkasse in der Regel nicht erneut überprüft werden.
- Die Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung werden grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft. Die Schiedsstelle Qualitätssicherung nach § 113b SGB XI wird zu einem Qualitätsausschuss und damit zu einem effizienten Verhandlungs- und Entscheidungsgremium umgebildet. Der Ausschuss muss in gesetzlich vorgegebenen Fristen und unterstützt von einer qualifizierten Geschäftsstelle ein neues Verfahren der Qualitätsprüfung vereinbaren und dabei insbesondere Indikatoren zur Messung von Ergebnisqualität berücksichtigen. Zudem soll das Verfahren zur Darstellung der Qualität (sog. Pflege-TÜV) grundlegend überarbeitet werden. Die Selbstverwaltung erhält den Auftrag, ein Konzept für die Qualitätssicherung in neuen Wohnformen, z. B. ambulant betreuten Wohngruppen, zu erarbeiten.

- Das Gesetz stärkt die fachlichen Grundlagen der Arbeit in der Pflege und fördert die Erarbeitung neuer Konzepte in den Einrichtungen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss zum Anlass genommen werden, die Personalausstattung zu überprüfen und an den Bedarf anzupassen. Sowohl die Verantwortlichen auf Landesebene als auch die Pflegeeinrichtungen vor Ort sind hier gefordert. Zudem wird die Pflege-Selbstverwaltung erstmals gesetzlich verpflichtet, ein wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem zu entwickeln und zu erproben.
- Um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundenen Leistungsverbesserungen zu finanzieren, steigt der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

2.5. Kosten der Reform

Die Pflegereform wird mittels Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte finanziert. Zur Finanzierung einmalig entstehender Umstellungskosten wurde vorgesorgt; hierfür werden bereits vorhandene Mittel der Pflegeversicherung herangezogen. Doch sowohl für die Entwicklung des Mittelbestands der sozialen Pflegeversicherung als auch für die Entwicklung der Beitragssätze haben wir Festlegungen getroffen, die die nachhaltige Finanzierung der Pflegeversicherung gewährleisten: So darf der Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung Ende 2020 nicht weniger Mittel zur Verfügung haben, als ohne Reform und die Beitragssätze sollen länger stabil bleiben als ohne Reform, nämlich im Idealfall bis ins Jahr 2022.

Bei der Betrachtung der Finanzierung darf man nicht außer Acht lassen, dass die Pflegereform auch Einsparungen und Mehreinnahmen bringt. Zum Einen werden die (Kommunen als) Kostenträger der Sozialhilfe dauerhaft um ca. 500 Mio. Euro entlastet, zum Anderen führt die Reform zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten im Pflegesektor durch die Einstellung zusätzlicher Betreuungsassistenten und höhere Sachleistungen und damit zu Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

3. Bundeskabinett beschließt 25. Subventionsbericht

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 26. August 2015 dem Kabinett den 25. Subventionsbericht der Bundesregierung vorgelegt. Der Bericht stellt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2013 bis 2016 dar. Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre vorgelegt.

Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 20,4 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf voraussichtlich 22,9 Mrd. Euro im Jahr 2016. Neue Steuervergünstigungen wurden im Berichtszeitraum nicht beschlossen. Abgeschafft wurden im Berichtszeitraum einige bereits befristet angelegte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und konstanten Steuervergünstigungen sank die Subventionsquote des Bundes im Berichtszeitraum trotz der Einführung neuer und der teilweisen Aufstockung bestehender Finanzhilfen leicht auf 0,7% des BIP und blieb damit auf dem niedrigen Niveau der letzten Jahre. Auf das niedrigste Niveau seit Mitte der 1990er Jahre sinken im Berichtszeitraum die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den sich positiv entwickelnden Steuereinnahmen des Bundes.

Der voraussichtliche Anstieg der Finanzhilfen um 1,1 Mrd. Euro im Haushalt 2016 gegenüber dem Vorjahr basiert vor allem auf den Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung. Den volumenmäßig größten Anteil hieran haben die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus in ländlichen Räumen, in denen der marktgetriebene Ausbau schwierig ist, die Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Nationale Klimaschutzinitiative.

Zur Umsetzung der erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien, die vom Bundeskabinett am 28. Januar 2015 beschlossen wurden, enthält der 25. Subventionsbericht erstmalig Darlegungen über die Nachhaltigkeit der einzelnen Maßnahmen sowie genauere Informationen über die Ergebnisse von Evaluierungen.

Die Evaluierungsergebnisse geben einen Hinweis auf die Zielgenauigkeit und Effizienz der jeweiligen Subvention und können politischen Entscheidungsträgern somit auch eine Hilfestellung bei der Abwägung sein, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert, abgebaut oder ganz abgeschafft werden sollte.

Die erstmalig im Rahmen des 25. Subventionsberichts durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung ist der Beginn eines Prozesses, Subventionen stärker am Nachhaltigkeitsmaßstab zu messen. Sie hat ergeben, dass nahezu alle Subventionen mit positiven Wirkungen auf mindestens einen Zielbereich der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verbunden sind. Überwiegend positiv auf die Ziele und Inhalte der Nachhaltigkeitsstrategie wirken die neu eingeführten Finanzhilfen. Bei einigen Subventionen wurde durch die Nachhaltigkeitsprüfung allerdings auch deutlich, dass es hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Wirkungen Zielkonflikte gibt, die bei einer politischen Abwägung für oder gegen eine Maßnahme bzw. bei deren künftiger Ausgestaltung noch stärker zu beachten sind.

4. Staat erzielt im 1. Halbjahr 2015 Überschuss von 21,1 Milliarden Euro

Der Staat erzielte im ersten Halbjahr 2015 nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes einen Finanzierungsüberschuss von 21,1 Milliarden Euro. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (1.482,5 Milliarden Euro) errechnet sich daraus eine Quote von + 1,4 %. Hierbei handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010. Die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung konnten damit weiter von einer günstigen Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie einer moderaten Ausgabenpolitik profitieren. Von den Ergebnissen für das erste Halbjahr lassen sich allerdings nur begrenzt Rückschlüsse auf das Jahresergebnis ziehen, da der Finanzierungssaldo des Staates in der zweiten Jahreshälfte strukturell bedingt regelmäßig niedriger ausfällt.

Nach Staatsebenen unterteilt entfiel die Hälfte des gesamtstaatlichen Überschusses auf den Bund, der im ersten Halbjahr 2015 einen Überschuss von 10,5 Milliarden erzielen konnte. Wesentlichen Einfluss hatten dabei die Erlöse aus der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen im Juni 2015, die beim Bund zu einer Sondereinnahme von 4,4 Milliarden Euro (nach Abzug des Länderanteils) geführt hat. Die Länder erzielten einen Überschuss von 2,6 Milliarden Euro. Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum (- 0,7 Milliarden Euro) hat sich damit die Situation in den Länderhaushalten in der ersten Jahreshälfte 2015 deutlich verbessert, wobei Sondereinnahmen aus der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen in Höhe von 0,6 Milliarden Euro zufließen. Der Überschuss der Gemeinden belief sich auf 4,2 Milliarden Euro und die Sozialversicherung hat das erste Halbjahr 2015 mit einem Einnahmenüberschuss von 3,7 Milliarden Euro abgeschlossen. Bei letzterer hat sich das Ergebnis im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum (+ 6,5 Milliarden Euro) jedoch nahezu halbiert.

Die Einnahmen des Staates erhöhten sich im ersten Halbjahr 2015 auf 662,0 Milliarden Euro und waren um 23,5 Milliarden Euro höher (+ 3,7 %) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die wichtigste Einnahmequelle des Staates sind die Steuern, die mit 343,3 Milliarden Euro gut die Hälfte der gesamten Einnahmen ausmachen. Der Zuwachs bei den Steuereinnahmen blieb mit + 4,6 % im ersten Halbjahr 2015 weiter hoch, wobei der Anstieg bei den Einkommen- und Vermögensteuern (+ 6,4 %) mehr als doppelt so hoch ausgefallen ist als bei den Produktions- und Importabgaben (+ 2,5 %). Der Anstieg bei den Produktions- und Importabgaben resultiert im Wesentlichen aus einem gestiegenen Mehrwertsteueraufkommen, das sich um 3,3 Milliarden Euro (+ 3,3 %) auf 103,4 Milliarden Euro erhöhte. Die Sozialbeiträge an den Staat sind

um 3,9 % auf 242,8 Milliarden Euro ebenfalls deutlich angestiegen. Rückläufig waren hingegen die Einnahmen des Staates aus Zinsen und empfangenen Ausschüttungen (– 17,5 %), weil sich der Bundesbankgewinn nahezu halbiert hat.

Die Ausgaben des Staates erhöhten sich im ersten Halbjahr 2015 um 2,1 % beziehungsweise um 13,5 Milliarden Euro auf 640,9 Milliarden Euro. Hohe Ausgabenzuwächse ergaben sich bei den monetären Sozialleistungen (+ 4,7 %) und den sozialen Sachleistungen (+ 5,3 %). Während sich bei den monetären Sozialleistungen das im Juni 2014 verabschiedete Rentenpaket und die Rentenerhöhungen auswirkten, waren bei den sozialen Sachleistungen die gestiegenen Ausgaben für medizinische Leistungen sowie die deutlich höheren Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe/Jugendhilfe und den Leistungen für Asylbewerber maßgebend. Die Investitionsausgaben des Staates entwickelten sich hingegen leicht schwächer (– 1,2 %) und wegen des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus sind die Zinsausgaben erneut stark zurückgegangen (– 17,0 %).

In den aktuellen Ergebnissen wirkt sich auch die geänderte Behandlung von staatlichen Investitionszuschüssen zugunsten von Quasikapitalgesellschaften (insbesondere Eigenbetriebe) aus. Durch die Änderung erhöhen sich die Ausgaben der Gemeinden um durchschnittlich 3 Milliarden Euro pro Jahr. Dies entspricht rund 0,1 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Diese Änderung wurde bis 1991 zurück in den Einnahmen und Ausgaben des Staates berücksichtigt. Im Berichtsjahr 2014 verschlechterte sich der Finanzierungssaldo des Staates zudem aufgrund der Einarbeitung der finanziellen Auswirkungen von zwei Urteilen des Bundesfinanzhofes (circa 0,2 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen).

Finanzierungssaldo des Staates in Prozent des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen					
Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014
Neu (August 15)	– 4,2	– 1,0	– 0,1	– 0,1	+ 0,3
Alt (Mai 15)	– 4,1	– 0,9	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,6

5. Kurz notiert

5.1. 23. August 1990: Volkskammer sagt Ja zur Einheit

23. August 1990: Die Volkskammer beschließt in einer turbulenten Sitzung den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 des Grundgesetzes. Von 363 Abgeordneten stimmen 294 dem Beitritt zu, 62 votieren dagegen, sieben enthalten sich.

Der Beschluss ist kurz und eindeutig:

"Die Volkskammer erklärt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990. Sie geht davon aus,

- dass die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen sind,
- die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, dass die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluss wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefasst."

Einige Tage später, am 31. August, unterschreiben Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und DDR-Staatssekretär Günter Krause den "Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands", kurz den Einigungsvertrag.

Die Politiker haben den über 1.000 Seiten starken Vertrag in nur vier Sitzungen ausgehandelt. Beide Seiten sind sich einig, dass dies der unkomplizierteste und zügigste Weg zur Deutschen Einheit ist – und dass man ihn beschreiten muss, solange die internationale Situation günstig ist, insbesondere in Moskau.

Am 20. September 1990 stimmen der Deutsche Bundestag und die Volkskammer über den Einigungsvertrag ab. In beiden Parlamenten erhält er die nötige Zweidrittelmehrheit.

5.2. 2,1 Millionen Flugpassagiere mehr im 1. Halbjahr 2015

Im ersten Halbjahr 2015 stieg die Zahl der von deutschen Flughäfen abgereisten Passagiere um 2,1 Millionen oder 4,4 % auf 50,3 Millionen. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, nahm das Passagieraufkommen ins Ausland von Januar bis Juni 2015 um 5,1 % auf knapp 39,1 Millionen zu. Die Zahl der Inlandspassagiere erhöhte sich um 2,0 % auf nahezu 11,3 Millionen.

Die Zahl der Fluggäste mit europäischen Zielen nahm um insgesamt 4,9 % zu. Überdurchschnittliche Zuwächse verzeichneten hierbei insbesondere die Türkei (+ 8,6 %), die griechischen Inseln (+ 8,3 %), Italien (+ 7,3 %) sowie das Vereinigte Königreich (+ 6,8 %). Den stärksten Rückgang gab es im Flugverkehr mit Russland (– 15,6 %).

Der Interkontinentalverkehr legte um 5,6 % zu. Mit + 12,5 % wuchs das Passagieraufkommen nach Afrika zweistellig, dabei legten Ägypten um 36,6 % und Marokko um 23,4 % zu. Der Zuwachs für den amerikanischen Kontinent war dagegen mit + 0,8 % unterdurchschnittlich. Maßgeblich hierfür war der Rückgang bei Fluggästen mit dem Ziel Vereinigte Staaten (– 0,9 %), die mit 2,4 Millionen Passagieren zwei Drittel der Amerikafluggäste ausmachen. Ziele mit überdurchschnittlichem Wachstum waren hier Mexiko (+ 14,5 %) und die Dominikanische Republik (+ 5,6 %). Asien kam auf ein Plus der Passagierzahlen von 8,0 %. Zweistellig wuchsen dabei die Vereinigten Arabischen Emirate (+ 13,2 %), Süd-Korea (+ 13,1 %) und Japan (+ 11,6 %).

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent